

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Albrecht Glaser, Dr. Bernd Baumann, Dr. Christina Baum, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Dr. Götz Frömking, Dr. Alice Weidel, Leif-Erik Holm, Peter Felser, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christian Wirth, Jürgen Braun, Thomas Seitz, Dr. Marc Jongen, Beatrix von Storch, Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, Joachim Wundrak und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

#### **A. Problem**

Der Grundsatz des personalisierten Verhältniswahlrechts (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes – BWahlG) hat in den letzten Jahrzehnten vor dem Hintergrund der Diversifizierung der Parteienlandschaft zu einer stetigen Vergrößerung des Deutschen Bundestages geführt, die parteiübergreifend und in der Wissenschaft (offener Brief der 100 Staatsrechtslehrer, 20. September 2019) als problematisch wahrgenommen wird. Der 12. (und erste gesamtdeutsche) Deutsche Bundestag (1990–1994) hatte noch 662 Abgeordnete, der 13. Deutsche Bundestag (1994–1998) dann 672 Abgeordnete, der 14. Deutsche Bundestag (1998–2002) zu Beginn der Legislaturperiode 669 Abgeordnete. Schon damals wurde die Größe des Bundestages als Problem wahrgenommen; daher wurde 2002 die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages mit den Stimmen von Union und FDP von 672 auf 598 reduziert und die Zahl der Wahlkreise von 328 auf 299 verringert. Infolgedessen hatte der 15. Deutsche Bundestag (2002–2005) zu Beginn der Legislaturperiode nur noch 603 Abgeordnete, der 16. Deutsche Bundestag (2005–2009) dann anfangs 614 Abgeordnete. Der 17. Deutsche Bundestag (2009–2013) hatte bei Konstituierung schon 622 Abgeordnete, der 18. Deutsche Bundestag (2013–2017) zu Beginn der Wahlperiode 631 Abgeordnete. Der Zuwachs der Abgeordnetenzahl beruhte auf der Einführung eines neuen Wahlrechts in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11 u. a., E 131, 316 ff.) über das negative Stimmgewicht und die Ausgleichspflicht für Überhangmandate.

Bei der Wahl zum 19. Bundestag 2017 entfaltete sich der Effekt der Ausgleichspflicht von Überhangmandaten unerwartet deutlich und führte zu einem Bundestag mit 709 Mandaten. Maßgeblich hierfür war insbesondere der Sonderfall der CSU, die alle bayerischen Wahlkreise gewann, während ihr nach Zweitstimmen deutlich weniger Mandate zustanden. Die auf diese Weise entstandenen sieben Überhangmandate bedeuteten bei der Regionalpartei CSU circa 18 Prozent mehr Sitze aus Direktmandaten (zum Ganzen etwa Hans Meyer, AöR 143 [2018], 521 [528 f.]).

Damit waren die möglichen Effekte aber noch nicht ausgeschöpft; so schätzt der Wahlforscher Behnke den künftig noch möglichen „Hebeleffekt“ auf bis zu 20 Ausgleichsmandate für ein CSU-Überhangmandat ein (vergl. Meyer a. a. O. mit Fn. 24 m. w. N.; Wissenschaftlicher Dienst, Größe des Bundestages, WD 3 – 3000-002/16, Dokumentation vom 6. Januar 2016).

Bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ergaben sich insg. 46 Überhangmandate, von denen 36 auf die CDU, sieben auf die CSU und drei auf die SPD entfielen. Diese Überhangmandate wurden wiederum mit 65 Ausgleichsmandaten kompensiert.

Bei der Entstehung von Überhangmandaten spielt eine entscheidende Rolle, dass für die Erringung von Direktmandaten bereits eine relative Mehrheit der Stimmen genügt. Das heißt: Bei einer Mehrheit von Direktbewerbern und einem einzigen Wahlgang gewinnt derjenige das Mandat, der mehr Stimmen erringt als jeder seiner Mitbewerber, selbst wenn seine Stimmenzahl weit entfernt von einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist. (Eine wahlrechtliche Regelung, die für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen vom dortigen Staatsgerichtshof als verfassungswidrig verworfen worden ist.)

Bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021 errangen 736 Abgeordnete ein Mandat. Die Zahl der Überhangmandate belief sich auf 34, was wiederum zu 104 Ausgleichsmandaten führte. Dabei errang allein die CSU in Bayern elf Überhangmandate (CSU-Ergebnis: insgesamt 45 Sitze, inklusive elf Überhangmandate).

Auch ohne diesen CSU-Effekt wäre bei kommenden Bundestagswahlen mit einer weiteren Vergrößerung des Parlaments zu rechnen. Diese würde nicht nur die jährlichen Kosten der parlamentarischen Arbeit weiter in die Höhe treiben, sondern v. a. die Arbeitsfähigkeit des Parlaments und seine logistischen Möglichkeiten zunehmend in Frage stellen.

Die derzeitige gelebte Form des personalisierten Verhältniswahlrechts führt mit seinen festen Listenplatzreihenfolgen zu einem defizitären Einfluss des Elektorats auf die tatsächliche, individuelle Zusammensetzung des Parlaments. Die Wähler sind an die von den Parteien vorgegebenen Listenabfolgen gebunden. Dies führt zu Wählerfrustration und Demokratieverdruss.

## **B. Lösung**

Das Grundgesetz gebietet, eventuell entstehende Überhangmandate, sofern sie eine Partei, die auch mit Landeslisten antritt, überproportional stärken, entsprechend den und zugunsten der Landeslisten der übrigen Parteien wieder auszugleichen, so dass der Grundcharakter der Verhältniswahl gewahrt bleibt; das Grundgesetz gebietet aber nicht, dass Überhangmandate überhaupt entstehen müssen. Vielmehr ist der einfach-rechtlich verfestigte Grundsatz aus § 5 Satz 2 BWahlG, der kein Verfassungsgebot konkretisiert, nur historisch zu erklären. Dem 1. Deutschen Bundestag (1949–1953) gehörten vor Einführung der 5-Prozent-Hürde auf Bundesebene noch zehn politische Parteien und außerdem drei unabhängige Abgeordnete an. Nach Einführung der 5-Prozent-Klausel in der 2. Legislaturperiode (1953–1957) bestand dann zwischen 1957 (3. Deutscher Bundestag) und 1983 (10. Deutscher Bundestag) in der Bundesrepublik Deutschland ein stabiles Drei-Parteien-System, in dem Direktmandate ausschließlich entweder von der CDU und der CSU oder von der SPD erworben wurden und deren jeweilige Wahlkreis-kandidaten in der Regel deutliche Mehrheiten erreichten.

Diese Situation hat sich wegen eines grundlegend anderen Wählerverhaltens und der stetigen Verringerung des Stimmenanteils der historischen „Volksparteien“ CDU, CSU und SPD verändert; dem 19. Deutschen Bundestag gehörten 27 direkt gewählte Abgeordnete an, die in ihren Wahlkreisen weniger als 30 Prozent Erststimmenanteil erreicht hatten, hiervon hatten zwei direkt gewählte Abgeordnete (Dresden I und Berlin-Mitte) sogar weniger als 25 Prozent Erststimmenanteil erreicht. Dass ein Wahlkreisbewerber, gegen den in seinem Wahlkreis über 70 Prozent der Wahlberechtigten gestimmt hatten, dennoch zum Inhaber des Direktmandats erklärt werden musste, ist verfassungsrechtlich nicht nur nicht zwingend, sondern im Gegenteil demokratietheoretisch und verfassungsrechtlich problematisch.

Bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag erreichten 78 direkt gewählte Abgeordnete nur 30 Prozent oder weniger.

Die verfassungskonforme und gerechte Lösung zur Verkleinerung des Deutschen Bundestages besteht daher darin, die Direktmandate in unverändert bestehenden 299 Wahlkreisen in jedem Bundesland jeweils so zu vergeben, dass keine Überhangmandate mehr entstehen.

Dies geschieht dadurch, dass zur Erringung eines Direktmandats die relative Stimmenmehrheit im Wahlkreis zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung darstellt. Bewerber, die eine relative Stimmenmehrheit errungen haben (qualifizierte Wahlkreiskandidaten) müssen zusätzlich zu der Gruppe der Kandidaten einer Partei in einem Bundesland gehören, die auf die Zahl der Listenmandate begrenzt ist, welche der gleichen Partei nach ihrem Zweitstimmenergebnis in diesem Bundesland zusteht. Zur Bestimmung dieser Gruppe wird zwischen allen qualifizierten Wahlkreiskandidaten eine Reihenfolge gebildet, die sich von oben nach unten nach der Höhe der erzielten prozentualen Stimmergebnisse richtet.

Die Mandatszuteilung erfolgt in der Reihenfolge der absteigenden prozentualen Stimmergebnisse, beginnend mit dem höchsten prozentualen Stimmergebnis. Ist für das letzte zuteilungsfähige Direktmandat mehr als ein Bewerber mit dem gleichen prozentualen Stimmergebnis (gerechnet bis zur dritten Stelle nach dem Komma) vorhanden, so kommt keiner von ihnen zum Zuge, sondern das Mandat wird über die Landesliste besetzt. Beim nachträglichen Wegfall eines Mandatsträgers erfolgt dessen Ersetzung durch Nachrücken des nächstfolgenden Listenkandidaten, es sei denn, es sind qualifizierte Wahlkreiskandidaten des gleichen Wahlvorschlags bislang nicht zum Zuge gekommen.

Der möglichen Kritik, dass der unmittelbare Wählereinfluss auf die zu wählenden Abgeordneten dadurch geschmälert würde, dass gegebenenfalls nicht alle qualifizierten Wahlkreiskandidaten ins Parlament gewählt werden, trägt die Gesetzesänderung Rechnung. Es wird nämlich die Möglichkeit geschaffen, die Zweitstimme in bis zu drei Bewerberstimmen aufzuteilen und dadurch die von den Parteien vorgegebene Reihenfolge der Landeslisten zu verändern. Damit steigt der Einfluss des Elektors auf die konkrete Zusammensetzung des Parlaments deutlich. Zugleich ist durch diese demokratiebelebende Idee mit einer Zunahme der Wahlbeteiligung zu rechnen. Außerdem bietet sich über diesen Mechanismus die Möglichkeit, z. B. weibliche Mandatsbewerber unabhängig von der Parteiauswahl bevorzugt zu berücksichtigen.

### **C. Alternativen**

Alternativen wären, soweit erkennbar, die weitere Herabsetzung der Zahl der Wahlkreise oder die Einführung eines „Grabensystems“, bei dem 299 Wahlkreise erhalten bleiben, in denen nach bisherigem Recht Direktkandidaten gewählt werden (d. h., dass „direkt gewählte“ Abgeordnete mit ggf. weniger als 30 Prozent der Stimmen gewählt werden), und die Beschränkung des Verhältniswahlrechts auf die übrigen 299 „Listenplätze“ im Bundestag. Gegen die erste Alternative spricht, dass sie allenfalls zu einer sehr überschaubaren Verkleinerung des Deutschen Bundestages führen würde und zugleich offensichtliche und gravierende Nachteile aufweist, nämlich die Erschwerung des Kontakts zwischen Bürgern und Abgeordneten in zu großen und unübersichtlichen Wahlkreisen. Gegen die zweite Alternative („Grabensystem“) ist anzuführen, dass sie vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 25. Juli 2012, 2 BvF 3/11 u. a., s. o.) kritikwürdig ist und verfassungsrechtlich problematisch sein kann. Ein „Grabensystem“ könnte der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung zugunsten eines Verhältniswahlrechts, das um personale Elemente ergänzt wird, widersprechen. Insbesondere, weil dann für die eine Hälfte des Bundestages Verhältniswahl gelten, für die andere Hälfte ein britisches „First Past the Post“-System eingeführt würde, das dem deutschen Wahlrecht bisher fremd ist.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen nahezu keine Kosten, außer z. B. im Geschäftsbereich des Bundeswahlleiters; in der weiteren Folge der Reform verringern sich die Kosten des Bundes für die Unterhaltung des Deutschen Bundestages erheblich und dauerhaft.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung entsteht ein gewisser Erfüllungsaufwand infolge der Tatsache, dass die Bürger über die Veränderung des Wahlrechts und insbesondere über die mögliche Ausgestaltung der Zweistimme informiert werden müssen. Maßnahmen in diesem Zusammenhang wären etwa die Gestaltung von Internetseiten und der Druck von Informationsbroschüren, u. U. auch die Schaltung von kurzen Sendungen in Fernsehen und Rundfunk („Die Bundesregierung informiert“).

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, bereinigt S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 26. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03. Juni 2021, BGBl. I S. 1482, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Abgeordneten“ folgende Wörter eingefügt: „,es sei denn, diese Zahl erhöht sich um unabhängige Wahlkreismandate im Sinne von § 6 Absatz 5“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisabgeordneter“ durch das Wort „Wahlkreiskandidaten“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 7 angefügt:

„Die Zweitstimme kann jedoch auch in Gestalt von bis zu drei Voten für eine Landesliste abgegeben werden. Mit jedem Votum können einzelne Bewerber, die auf der Landesliste verzeichnet sind, direkt gekennzeichnet werden (Bewerberstimme). An einzelne Bewerber darf jedoch nur ein Votum vergeben werden. Eine Kumulation von Voten ist unzulässig. Eine zusätzliche Kennzeichnung der Landesliste ist entbehrlich. Zur Ermittlung des Zweitstimmenergebnisses gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 wird auch bei der Abgabe mehrerer Voten nur eine Zweitstimme pro Wähler gezählt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Abgeordneter“ durch die Wörter „qualifizierter Wahlkreiskandidat“ ersetzt.
- b) Nach § 5 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Qualifizierte Wahlkreiskandidaten erringen ein Mandat nach Maßgabe des § 6 Absatz 3.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis gemäß Absatz 5 Satz 1 erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Absatz 3 oder von einer Partei vorgeschlagen ist, die nach Satz 4 und 5 bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird oder für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist. Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten

haben. Auf nach § 5 gewählte Wahlkreiskandidaten, deren Parteien fünf Prozent an gültigen Zweitstimmen nicht erreichen, findet die Regelung für parteiunabhängige Wahlkreisbewerber nach § 6 Abs. 5 entsprechende Anwendung. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dort nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „jeweils nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze“ durch die Wörter „Sitze gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 (598)“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die Zahl der gemäß § 5 gewählten qualifizierten Wahlkreiskandidaten einer Partei in einem Bundesland höher als dieser Partei Sitze nach ihrem Zweitstimmergebnis zustehen, so wird eine Rangfolge der qualifizierten Wahlkreiskandidaten nach der Höhe ihrer jeweils erzielten prozentualen Stimmergebnisse in absteigender Weise gebildet. Die prozentualen Stimmergebnisse werden bis zur 3. Stelle nach dem Komma ermittelt. In dieser Rangfolge werden den qualifizierten Wahlkreiskandidaten Abgeordnetenmandate zugeteilt, bis die Zahl der Sitze erreicht ist, welche der jeweiligen Partei im jeweiligen Bundesland auf Grund ihres Zweitstimmergebnisses zustehen. Ist für das letzte zuteilungsfähige Direktmandat mehr als ein Bewerber mit dem gleichen prozentualen Stimmergebnis vorhanden, so kommt keiner von ihnen zum Zuge. Stattdessen wird dieses Mandat über die Landesliste besetzt. Beim nachträglichen Wegfall von Mandatsträgern erfolgt deren Ersetzung durch Nachrücker. Als Nachrücker sind zunächst weitere qualifizierte Wahlkreiskandidaten, danach Bewerber auf der Landesliste berufen.“

- e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzvergabe an Bewerber auf den Landeslisten erfolgt in der Reihenfolge ihrer Platzierung vorbehaltlich einer Veränderung dieser Reihenfolge durch Erringung persönlicher Bewerberstimmen gemäß § 4 Satz 2. Die jeweils abgegebenen Bewerberstimmen wirken sich auf die Rangfolge der Listenkandidaten wie folgt aus:

Die errungenen Zweitstimmen gemäß § 4 Satz 1 werden durch die Zahl der rechnerisch errungenen Listenmandate geteilt. Jeder Bewerber auf der Landesliste, der mehr Bewerberstimmen gemäß § 4 Satz 3 erhalten hat als es der Hälfte dieses Quotienten entspricht, wird nach seinem individuell erzielten Bewerberstimmergebnis für die Mandatzuteilung der Listenbewerber berücksichtigt. Die Reihung dieser Bewerber findet ab Platz 2 jeder Landesliste einer Partei nach Höhe ihrer Stimmergebnisse von oben nach unten statt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Bundeswahlleiter durch Los die Reihenfolge. Erst danach greift die Platzierung der Bewerber auf der Landesliste wie sie durch die Aufstellungsversammlungen der Parteien beschlossen worden sind.“

- f) § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist in einem Wahlkreis der qualifizierte Wahlkreiskandidat im Sinne von § 5 ein parteiunabhängiger Wahlkreisbewerber im Sinne von § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 3, so erhält dieser ohne weiteres ein unabhängiges Wahlkreismandat im Deutschen Bundestag; die Zahl der Bundestagsabgeordneten gemäß § 1 Absatz 1 erhöht sich entsprechend, ein Ausgleich findet nicht statt. Der ihm von der Rangfolge des Erststimmergebnisses her nächstfolgende Wahlkreiskandidat einer Partei gilt dann ebenfalls als qualifizierter Wahlkreiskandidat im Sinne von Absatz 3 (unechter qualifizierter Wahlkreiskandidat) und wird entsprechend in das Verteilungsverfahren miteinbezogen. Absatz 3 Satz 5 2. Halbsatz findet auf unechte qualifizierte Wahlkreiskandidaten keine Anwendung.“

- g) § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach Absatz 5 zu vergebenden Sitze werden bundesweit nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Parteien verteilt. In den Parteien werden die Sitze nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die Landeslisten verteilt. Von der für jede Landesliste ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (Absatz 3) abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus den Landeslisten in der nach Absatz 4 beschriebenen Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in

einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.“

- h) Absatz 7 wird aufgehoben.
5. In § 37 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und wie viele Bewerberstimmen die Listenkandidaten jeweils erhalten haben“ angefügt.
6. In § 38 werden nach dem Wort „entfallen“ die Wörter „und wie viele Bewerberstimmen die Listenkandidaten jeweils erhalten haben“ angefügt.
7. In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 5 die neue Nummer 6 angefügt:  
„Ferner ist die Zweitstimme ungültig, wenn die Bewerberstimmen auf Bewerber verschiedener Landeslisten verteilt werden, wenn einem Bewerber offenbar mehr als eine Stimme zuerkannt werden soll oder wenn ein Bewerber gestrichen worden ist.“
8. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „wie viele Bewerberstimmen die Listenkandidaten jeweils erhalten haben“ eingefügt.
- b) Das Wort „Wahlkreisabgeordneter“ wird durch die Wörter „qualifizierter Wahlkreiskandidat“ ersetzt.
9. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und wie viele Bewerberstimmen die Listenkandidaten jeweils erhalten haben“ angefügt.
10. In § 46 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
11. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „es sei denn, es sind qualifizierte Wahlkreiskandidaten des gleichen Wahlvorschlags bislang nicht zum Zuge gekommen.“ angefügt.
- b) In § 48 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Listenbewerber“ die Wörter „oder bislang nicht zum Zuge gekommene qualifizierte Wahlkreiskandidaten“ angefügt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung dient der nachhaltigen Verkleinerung des Deutschen Bundestages auf regelmäßig nur noch 598 Abgeordnete, also die gesetzlich vorgesehene Mitgliederzahl bei gleichzeitiger Stärkung, nicht Schwächung des verfassungsrechtlich vorgesehen Verhältniswahlrechts, was Folge der Einführung eines „Grabensystems“ wäre. Obwohl sich durch die vorgeschlagene Wahlrechtsreform das Verhältniswahlrecht aufgrund des Wegfalls sämtlicher Überhangmandate vollständig und verteilungsgerecht durchsetzt, gelingt es ihr zugleich, auch das personale Element im Rahmen des Verhältniswahlrechts gegenüber dem bisherigen Mischsystem mit Überhangmandaten und Ausgleichsmandaten zu stärken, eröffnet durch die Möglichkeit, die Zweitstimme nicht nur als Listenstimme zugunsten einer bestimmten Partei abzugeben, sondern bis zu drei Bewerberstimmen zugunsten einzelner Kandidaten auf der Landesliste einer Partei zu vergeben, wodurch die Reihenfolge der Landeslistenbewerber einer Partei künftig beeinflusst werden kann.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verfassung gebietet nur, dass Überhangmandate ausgeglichen werden müssen, nicht jedoch, dass Überhangmandate überhaupt entstehen können. Denn es ist nicht verfassungsrechtlich geboten, sondern eher verfassungsrechtlich zweifelhaft, dass auch ein Direktkandidat mit weniger als 30 Prozent, im Einzelfall sogar mit weniger als 25 Prozent Erststimmenanteil ohne weiteres zum „direkt gewählten“ Bundestagsabgeordneten seines Wahlkreises erklärt wird. Daher sollen mit der Erststimme künftig nicht mehr unmittelbar Bundestagsabgeordnete, sondern qualifizierte Wahlkreiskandidaten gewählt werden. Erringen die qualifizierten Wahlkreiskandidaten einer Partei mehr Mandate als der Landesliste ihrer Partei nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen würden, so wird eine Rangfolge der Direktkandidaten einer Partei nach ihrem prozentualen Stimmenergebnis aufgestellt. Danach werden den qualifizierten Wahlkreiskandidaten Mandate bis zur Erreichung der Sitzzahl zugeteilt, die der betreffenden Partei nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen. Die Mandatzuteilung erfolgt in der Reihenfolge der absteigenden prozentualen Stimmenergebnisse, beginnend mit dem höchsten prozentualen Stimmenergebnis.

Eine gewisse Durchbrechung erfährt dieses Zuteilungssystem ohne Überhangmandate freilich für den (nach allen bisherigen Erfahrungen völlig unwahrscheinlichen und daher eher theoretischen) Fall, dass ein parteiunabhängiger Bewerber (Kreiswahlvorschlag im Sinne von § 18 Abs. 1 2. Halbsatz, § 20 Absatz 3 BWahlG) sich in einem Wahlkreis nach Erststimmen durchsetzt. Denn das Wahlvorschlagsrecht ist nicht auf politische Parteien beschränkt, und parteiunabhängige Bewerber müssen eine Chance haben, in den Bundestag gewählt zu werden. Schon von daher kann der Einzug eines parteiunabhängigen Bewerbers, der in einem Wahlkreis die meisten Erststimmen auf sich vereinigt, in den Bundestag nicht von dem weiteren Kriterium abhängig gemacht werden, dass seine Partei aufgrund des Zweitstimmenergebnisses einen Sitz verdient hat, da er keine Partei vertritt und daher dieses Kriterium nie erfüllen könnte. Es wäre aber auch von vornherein nicht sinnvoll, dieses weitere Kriterium auch im Hinblick auf parteiunabhängige Bewerber anwenden zu wollen, da es von vornherein der gerechten Verteilung auch der Direktmandate unter Parteien dient, die mit konkurrierenden Landeslisten antreten. Daher ist nur beim parteiunabhängigen Wahlkreisbewerber der Status des „qualifizierten Wahlkreiskandidaten“ mit dem des direkt gewählten Bundestagsabgeordneten identisch. Das unabhängige Wahlkreismandat wird, wenn es tatsächlich einmal entsteht, der eigentlich angestrebten gesetzlichen Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages hinzugerechnet, so dass sich die „Verteilungsmasse“ der Mandate unter den politischen Parteien – 598 Mandate – hierdurch nicht ändert. Dies hat pragmatische Gründe und dient eigentlich nur dazu, den ohnehin komplizierten Berechnungsmechanismus aus § 6 Absatz 2 BWahlG nicht komplett neu erfinden zu müssen (und dies dann auch noch im Hinblick auf einen Fall, der tatsächlich vermutlich nie eintritt).



Dieselben rein pragmatischen und rechentechnischen Gründe hat der Umstand, dass auch im Fall der Entstehung eines unabhängigen Wahlkreismandats der dem Erststimmenkönig nächstfolgende Parteienbewerber als „unechter qualifizierter Wahlkreiskandidat“ im Rennen bleibt und an der Hierarchisierung und Direktmandatsvergabe ebenfalls weiter teilnimmt. Dies kann theoretisch dazu führen, dass ein Wahlkreis im Bundestag doppelt vertreten wird. Dies wäre aber kein verfassungsrechtliches Problem und ist auch schon heute faktisch oft der Fall, weil ein unterlegener Direktkandidat, der über die Landesliste seiner Partei dennoch in den Bundestag kommt, sich dort ebenfalls als (wenn auch insofern nicht gewählter) Vertreter seines Wahlkreises gerieren wird. Praktisch wird es hingegen kaum vorkommen, dass ein Wahlkreisbewerber, der den Erststimmen nach einem unabhängigen Wahlkreisbewerber unterlegen ist, nach der Hierarchisierung der qualifizierten Wahlkreiskandidaten nach Erststimmenerfolg dennoch in die Nähe eines Direktmandats gelangen wird. Ein praktisch relevanter Unterschied zwischen dem (echten) qualifizierten Wahlkreiskandidaten und dem „unechten“, d. h. einem unabhängigen Wahlkreisbewerber eigentlich unterlegenen qualifizierten Wahlkreiskandidaten würde hingegen darin bestehen, dass letzterer im Nachrückerverfahren gegenüber den Listenbewerbern nicht privilegiert würde.

Durch die Möglichkeit, die Zweitstimme nicht nur pauschal zugunsten der Landesliste einer Partei abzugeben, sondern auch in bis zu drei Bewerberstimmen aufzuteilen, die jeweils an bestimmte Listenkandidaten einer Partei verteilt werden können, wird das Personenwahl-Element im Rahmen des verfassungsrechtlich in erster Linie gebotenen Verhältniswahlrechts bedeutend gestärkt. Denn durch diesen Mechanismus können die Wähler nun faktisch die Listenreihenfolge der von ihnen präferierten politischen Partei und sogar – falls gewünscht – das Geschlecht der zu wählenden Abgeordneten jeweils selbst mitbestimmen. Dies kann z. B. auch vor dem Hintergrund der im öffentlichen Diskurs vielfach geforderten Geschlechterparität im Parlament Bedeutung gewinnen. Der Einfluss des Elektors auf die Zusammensetzung des Parlaments erfährt einen erheblichen Zuwachs.

### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes. Es handelt sich um ein Einspruchsgesetz, kein Zustimmungsgesetz.

### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Nach dem Recht der Europäischen Union verbleibt die Ausgestaltung des Wahlrechts zu nationalen Parlamenten beim Mitgliedstaat.

### **V. Gesetzesfolgen**

#### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Novelle führt zu einer nachhaltigen und dauerhaften Verkleinerung des Bundestages auf 598 Abgeordnete, ein gesetzgeberisches Ziel, das seit Jahrzehnten erfolglos verfolgt wurde.

#### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen nahezu keine Kosten (s. unter D); in der weiteren Folge der Reform verringern sich die Kosten des Bundes für die Unterhaltung des Deutschen Bundestages erheblich und dauerhaft.

#### **3. Erfüllungsaufwand**

##### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Bund, möglicherweise in einem gewissen, eher geringen Umfang auch Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz mit geringfügigen, nicht genau bezifferbaren zusätzlichen Ausgaben belastet. Diese folgen aus der Notwendigkeit, die Wähler über die Veränderungen im Wahlrecht, u. a. durch entsprechende Broschüren und Internetseiten, zu unterrichten.

**4. Weitere Kosten**

Keine.

**5. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

**VI. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht erforderlich.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die Neufassung des § 1 stellt klar, dass der Bundestag nach Wegfall aller Überhang- und Ausgleichsmandate regelmäßig nur noch 598 Mitglieder hat. Von diesem Grundsatz wird nur dann abgewichen, wenn sich in einem Wahlkreis ein unabhängiger Wahlkreisbewerber gegen alle von politischen Parteien mit Landeslisten aufgestellten Bewerber durchgesetzt hat. Die Mandate unabhängiger Wahlkreisbewerber würden zu der gesetzlichen Zahl der Bundestagsabgeordneten hinzuaddiert.

**Zu Nummer 2 (§ 4)**

In der Neufassung wird das neue Konzept der um drei Bewerberstimmen erweiterten Zweitstimme normiert, das eine stärkere Personalisierung der Bundestagswahl herbeiführt, ohne das verfassungsrechtliche Prinzip der strengen Verhältniswahl deswegen in Frage zu stellen oder auch nur teilweise zu relativieren. Dabei muss aber das „Panaschieren“ ausgeschlossen bleiben, weil es tendenziell zu einer Erhöhung des Stimmgewichts von Wählern führt, die ihre Stimmen zwischen konkurrierenden Wahlvorschlägen aufteilen.

**Zu Nummer 3 (§ 5)**

In den Wahlkreisen wird der Bundestagsabgeordnete durch die relative Mehrheitswahl nicht zum Abgeordneten, sondern zum qualifizierten Wahlkreiskandidaten gewählt. Diese werden dann landesweit nach der Prozentzahl der von ihnen jeweils im Wahlkreis erreichten Erststimmen gereiht und bekommen nach dieser Rangfolge ihre Direktmandate zugeteilt, aber nur so weit, bis die Zahl der Direktmandate der Zahl der Mandate ihrer Partei nach Zweitstimmen entspricht. Die Umstellung auf dieses Doppelschritt-Verfahren mit qualifizierten Wahlkreisbewerbern ist unerlässlich, um bereits anfänglich die Entstehung von Überhangmandaten zu verhindern. Der neu angefügte § 5 Satz 4 ist eine klarstellende Rechtsgrundverweisung, die den Gesetzestext übersichtlicher und verständlicher macht.

**Zu Nummer 4 (§ 6)**

Schon nach der jetzigen Fassung des Gesetzes bezieht sich die Vorschrift nur auf die Zweitstimmen von Wählern, die einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber gewählt haben, der nicht für eine mit Landesliste antretende Partei kandidiert hat oder aber für eine Partei, deren Landesliste wegen der 5-Prozent-Klausel nicht bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Künftig werden erfolgreiche Wahlkreisbewerber einer Partei, die nicht in den Bundestag einzieht, entsprechend der Regelung für parteiunabhängige Wahlkreisbewerber behandelt. Eine Schlechterstellung des parteizugehörigen Wahlkreisbewerbers gegenüber einem parteiunabhängigen Wahlkreisbewerber wäre

ungerechtfertigt. In diesem Sonderfall erhöht sich die Anzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestags nach § 1 Abs. 1 um den jeweiligen Wahlkreisbewerber.

Es gibt jedenfalls anfänglich keine nach Abzug der Direktmandate „verbleibenden“ Sitze mehr, weil sich die Direktmandate aus dem Zweitstimmenresultat ergeben.

Die 5-Prozent-Klausel ist am Anfang der Vorschrift und vor dem Berechnungsschlüssel in Absatz 2 systematisch besser untergebracht. Da sich die Zahl der Direktmandate, die an von Parteien aufgestellte Wahlkreisbewerber vergeben werden, sich künftig nach dem Verhältnis der Zweitstimmenanteile richtet und ein Wahlkreis jedenfalls durch einen von einer Partei aufgestellten Bewerber nur in Zusammenhang mit einem entsprechenden Zweitstimmenergebnis errungen werden kann, muss die Möglichkeit, 5 Prozent der Zweitstimmen im Bund durch drei Direktmandate ersetzen zu können, systematisch entfallen.

In § 6 Absatz 3 werden durch das neue System alle Mandate im Bundestag dem Verhältnis der Zweitstimmen gemäß verteilt. Die Grundmandatsklausel entfällt. Der neue Absatz 3 des BWahlG ist das Kernstück der Wahlrechtsreform und regelt die Vergabe der Wahlkreismandate an qualifizierte Wahlkreiskandidaten unter Berücksichtigung der durch Zweitstimmen rechnerisch errungenen Mandatszahl der Parteien.

§ 6 Absatz 4 enthält als zweite wesentliche Änderung des Wahlrechts in seinem Satz 1 die Möglichkeit einer Veränderung der Reihenfolge der Landesliste der jeweiligen Partei, die der Wähler durch seine drei optionalen Bewerberstimmen beeinflussen kann. In Absatz 4 Satz 2 wird der Modus der Veränderung der Reihenfolge der Landesliste durch die drei optionalen Bewerberstimmen des Wählers bestimmt. Nach Satz 3 wird die Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen durch die Anzahl der sich rechnerisch ergebenden Listenplätze geteilt. Dieser Quotient entspricht der durchschnittlichen Anzahl der gültigen Stimmen pro gewähltem Listenbewerber.

Nach § 6 Absatz 4 Satz 4 ist Mindestvoraussetzung für eine Beeinflussung der Reihenfolge der Landesliste, dass ein Listenbewerber wenigstens halb so viele optionale Bewerberstimmen erhalten hat, wie es dem Quotient nach Satz 2 entspricht. Diese Mindestzahl erforderlicher Bewerberstimmern stellt einen Schwellenwert dar, der überschritten werden muss, um die Reihenfolge der Landesliste zu beeinflussen.

Die Landesliste behält damit ihre grundsätzliche Bedeutung. Beim Überschreiten der erforderlichen Mindestzahl an Bewerberstimmen ist ein Listenbewerber jedoch auch dann gewählt, wenn er in der Reihenfolge der Landesliste ansonsten nicht zum Zuge käme. Die Festlegung des Schwellenwerts an Bewerberstimmen für diesen Vorrang gegenüber der Reihenfolge der Landesliste in Höhe der Hälfte der durchschnittlich abgegebenen gültigen Stimmen pro Listenbewerber resultiert aus der Erfahrung, dass Wahlkreiskandidaten häufig mit der Hälfte der Stimmen wie ein Listenbewerber gewählt werden. Er ist mithin hoch, aber nicht unerreichbar.

Nach § 6 Absatz 4 Satz 5 bleibt Platz 1 jeder Landesliste unveränderlich. Einer Partei bleibt es sodann vorbehalten den ersten Platz der Liste mit einem von ihr gewünschten Spitzenkandidaten zu besetzen.

Der neue § 6 Absatz 5 regelt den Sonderfall des parteiunabhängigen Wahlkreisbewerbers, der in seinem Wahlkreis die meisten Erststimmen erringt. In diesem Fall ist der qualifizierte Wahlkreiskandidat auch direkt gewählter Abgeordneter, da auch parteiunabhängigen Bewerbern die Chance eröffnet werden muss, in den Bundestag zu kommen. Die Einbeziehung unabhängiger Kandidaten in das Verteilungssystem nach Absatz 3 wäre nicht nur technisch unmöglich, sondern auch von vornherein nicht sinnvoll, da das System dem verhältnismäßigen Ausgleich der an konkurrierende Parteien zu vergebende Mandate dient; der unabhängige Wahlkreisbewerber steht von vornherein außerhalb dieses Konkurrenzsystems.

§ 6 Absatz 6 Satz 1 liefert nur eine Generalnorm für die Verteilung aller Mandate im Deutschen Bundestag. Der Bezug auf Absatz 5 Satz 1 alte Fassung entfällt, da es in Ermangelung von Überhangmandaten keine Ausgleichsmandate mehr gibt.

§ 6 Absatz 7 entfällt; die Vorschrift enthält nur „eine überflüssige Lösung für zwei außergewöhnliche Fälle, deren kombinierter Eintritt höchst unwahrscheinlich ist und der daher auch noch nie eine Rolle gespielt hat“ (Meyer, DÖV 2015, 700 [703]).

### **Zu Nummer 5 und 6 (§§ 37, 38)**

Der Wortlaut §§ 37 und 38 wird an die Einführung der „Bewerberstimmen“ (§ 6 Absatz 4) angepasst.

**Zu Nummer 7 (§ 39)**

Weil nach der Systematik des Bundeswahlgesetzes die Ungültigkeit von Stimmen in § 39 geregelt wird, wird hier die bereits in § 4 Satz 3 neue Fassung enthaltene Klarstellung wiederholt. Strenggenommen ist das überflüssig, macht das Gesetz aber übersichtlicher und fügt sich in dessen vorhandene Systematik ein.

**Zu Nummer 8 (§ 41)**

Der Wortlaut der Vorschrift wird an das neue System mit qualifizierten Wahlkreiskandidaten einerseits und Bewerberstimmen andererseits angepasst.

**Zu Nummer 9 (§ 42)**

Der Wortlaut des § 42 Abs. 1 wird an das neue System gemäß § 4 Satz 2 neue Fassung und § 6 Absatz 4 neue Fassung angepasst.

**Zu Nummer 10 (§ 46)**

Der Wortlaut des § 46 Absatz 2 wird an das neue System angepasst.

**Zu Nummer 11 (§ 48)**

Der Wortlaut des § 48 Absatz 1 Satz 1 wird an das neue Nachrücker-System mit Präferenz für bislang noch nicht zum Zuge gekommene qualifizierte Wahlkreiskandidaten angepasst, sofern es sich – wie wohl eigentlich immer – um „echte“ und nicht „unechte“ qualifizierte Wahlkreiskandidaten handelt. „Unechte“ qualifizierte Wahlkreiskandidaten sind von Parteien aufgestellte Wahlkreiskandidaten, die einem unabhängigen Bewerber nach Erststimmen unterlegen sind. Aus Gründen der Vereinfachung bleiben sie im Verteilungssystem, als Nachrücker werden sie jedoch gegenüber den Listenkandidaten nicht privilegiert. In der Praxis werden sich diese Probleme kaum je stellen.

In § 48 Absatz 1 Satz 2 werden im Nachrücker-System die Bezeichnungen der Nachrücker an die neue Terminologie angepasst.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.